



4/SN-114/ME

**ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

**A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 63 31 62**

An das
Päsidium d. Nationalrates

Parlament
lolo Wien

Entwurf
Datum: 18. FEB. 1985

Verteilt 1985-02-19 Seite

GZl. 6024/158/85

Wien, am 13. Feber 1985

Ihre Zl.:-

Betreff: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften,
Entwurf einer Novelle.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens gestatten wir uns, beiliegende
Stellungnahme(n) aus dem Bereich des Zentralausschusses der Hoch-
schullehrer zu überreichen, mit der Bitte, diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralausschuss:

Dr. N. WOLF

Beilage(n)

Stellungnahme zur Novelle zum BG über das Studium der Rechtswissenschaften

Die Novelle sieht eine Neuauftteilung der Wahlfachgruppen in nunmehr 2 statt 3 Gruppen vor. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei auf die bisher bestehende Gewichtung der Wahlfächer nach Lehrveranstaltungsstunden gelegt werden. Bei der neuen Gruppe juristischer Wahlfächer müßten entweder die Fächer a, b, e, f (Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts, Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen, Grundzüge fremder Privatrechtssysteme, Kirchenrecht) auf 6 Vorlesungsstunden angehoben, oder aber die Fächer "Wirtschaftsrecht" und "Finanzrecht" auf 4 Vorlesungsstunden gesenkt werden, da eine Angleichung innerhalb einer Gruppe ohne Zweifel notwendig erscheint.

Bei der Gruppe nichtjuristischer Wahlfächer waren im Innsbrucker Studienplan bisher für die Fächer "Volkswirtschaftslehre und -politik" und "Finanzwissenschaft" jeweils 6 Vorlesungsstunden, für die restlichen Fächer (Politikwissenschaft, Angewandte Statistik und Datenverarbeitung, Psychologie für Juristen, Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit) nur 3 Vorlesungsstunden verpflichtend.

Sollten diese 4 Fächer eine Verdoppelung des Lehrveranstaltungsangebotes erfahren, wäre dies mit erheblichen Mehrkosten verbunden, da schon bisher besonders bei den Fächern "Angewandte Statistik und Datenverarbeitung" und "Psychologie für Juristen" remunerierte Lehraufträge vergeben werden mußten.

Eine Verminderung des Angebots bei "Volkswirtschaftslehre und -politik" würden ein Niveau bedeuten, das unter jenem des "Grundzüge faches" des 1. Studienabschnittes liegt.

Zur Neuverteilung der juristischen Wahlfächer ist anzumerken, daß bisher insbesondere das Fach "Wirtschaftsrecht" mit "Europa-recht" in sinnvoll ergänzender Weise gewählt werden konnte.

Das Zusammenwürfeln aller juristischen Wahlfächer ohne Rücksicht auf das bisherige Ausmaß am Lehrveranstaltungsangebot geht Hand in Hand mit der fehlenden Beachtung der differenzierenden Dimension der einzelnen Fächer, und läßt vor allem die Fächer "Finanzrecht" und "Wirtschaftsrecht" in ihrer Bedeutung zurücktreten.

Eine Neueinteilung der Wahlfächer im Sinne der beiliegenden Novelle scheint aus diesen Gründen nicht wünschenswert.

Eine Beibehaltung des bisherigen Wahlfachkataloges mit 3 Gruppen wird befürwortet.

Aus der Sicht des Faches Völkerrecht wird die Wichtigkeit einer verpflichtenden Prüfungsabfolge betont, da es bisher möglich und ausgesprochen Usus war, Völkerrecht als erste Teilprüfung der II. Diplomprüfung ohne jegliche Vorkenntnisse aus für das Völkerrechtsverständnis wichtigen Fachgebiete (z. B.: Verfassungsrecht) abzulegen.

Zudem wird beanstandet, daß auch die Novelle keine Möglichkeit vorsieht, im Europarecht eine Diplomarbeit zu verfassen, sehr wohl aber eine Dissertation (wie bisher);

O.Univ.Professor DDDr.Waldemar HUMMER
Vorstand des Instituts f. Völkerrecht
und Rechtsphilosophie , Universität Innsbruck

Innsbruck, 4.2.1985